

# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 218 C 409/06

verkündet am: 16. November 2006

Kunkel, Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

der Frau [redacted] Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Römer & Partner,  
Kurfürstendamm 196, 10707 Berlin -  
- 061058 -

g e g e n

Herrn [redacted] Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [redacted] Dr. [redacted]  
[redacted] Berlin -

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 218, am 16. November 2006 im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatznachlassfrist bis zum 02. November 2006 durch den Richter am Amtsgericht Dr. Paar

### f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 360,91 € nebst 5 % Zinsen seit dem 11.07.2006 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Abfassung des Tatbestandes wird gem. § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch auf Ausgleichung der von der Klägerin an die BHW Bausparkasse Hameln gezahlten Rückzahlungsraten bis einschließlich Juni 2006 in Höhe von 360,91 € (§§ 421, 426 Abs. 1 2. Halbsatz und Abs. 2 Satz 1 BGB). Der Zinsanspruch beruht auf §§ 388 Abs. 1, 291 BGB.

Beide Parteien sind aufgrund des Darlehensvertrages mit der BHW Bausparkasse Hameln vom 22.01./11.02.1997 als Gesamtschuldner im Außenverhältnis verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Tilgungsbeträge (Raten) in Höhe von 100,00 DM (= 51,13 €) an die BHW Hameln zu zahlen. Im Innenverhältnis existiert jedoch eine Vereinbarung zwischen den Parteien, die unbestritten bis 2006 so praktiziert worden ist, dass der Beklagte allein die Zahlungen der Tilgungsbeträge insgesamt geleistet hat. Dadurch ist die Klägerin von diesen Zahlungen frei gestellt mit der Maßgabe, dass ihr in dem Fall, in dem sich die Darlehensgeberin an die Klägerin als eine der beiden Gesamtschuldner zwecks Zahlung wendet und die Klägerin die Zahlungen gegenüber der Darlehensgeberin leistet, im Innenverhältnis gegen den Beklagten ein Ausgleichsanspruch zusteht. Denn die Parteien haben im Innenverhältnis wirksam bestimmt, dass sie nicht zu gleichen Anteilen, sondern dass der Beklagte allein zu den Zahlungen verpflichtet ist (§ 426 Abs. 1 Satz 1 BGB).

An diese Vereinbarung ist der Beklagte jedenfalls zur Zeit gebunden, wobei es unbeachtlich ist, ob nur die Klägerin oder beide Parteien Darlehensnehmer sind, weil beide Parteien laut Vertrag als Gesamtschuldner gehandelt haben und auch als Gesamtschuldner haften.

Die Bindung des Beklagten an die Freistellungsvereinbarung mit der Klägerin ist weder durch die Scheidung noch durch den Ehescheidungsfolgenvergleich aufgehoben bzw. anderweitig obsolet geworden; denn die Freistellungsvereinbarung hat mit dem Zugewinnausgleich nichts zu tun und ist auch nicht in diesen Vergleich einbezogen worden.

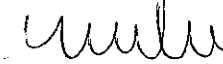
Der Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die von ihm vorausgesetzte Erwartung für die alleinige Tilgung der Darlehensraten – die Steigerung des Verkehrswertes des Grundstücks in [REDACTED] – nicht eingetreten ist; denn es lag darin keine gemeinsame Geschäftsgrundlage beider Parteien für die Freistellung der Klägerin, sondern allenfalls ein unbeachtlicher Motivirrtum des Beklagten.

Die hilfsweise erklärte Aufrechnung des Beklagten geht ins Leere, weil der Beklagte gegenüber der Klägerin keinen Ausgleichsanspruch hinsichtlich der vor 2006 allein gezahlten Darlehensraten hat; hinsichtlich der Begründung wird auf die vorhergehenden Ausführungen in diesem Urteil Bezug genommen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Dr. Paar

Ausgefertigt



Kunkel  
Justizangestellte



### Hinweis zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10548 Berlin** - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen. **Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.